

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der HAKA Lüftungstechnik GmbH

## I. Allgemeines

**1.1** Alle Lieferungen und/oder sonstige Leistungen durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie sind Bestandteil aller, auch zukünftiger Verträge, die wir mit einem Auftraggeber abschließen.

**1.2** Sofern sich aus dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrags nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist Erbach Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche, die sich aus ihm ergeben.

**1.3** Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Ulm ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht geltend zu machen.

**1.4** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## II. Vertragsabschluss und Inhalt

**2.1** Verträge kommen nur zustande, wenn sie beiderseits schriftlich unterzeichnet werden, oder wenn ein schriftlich erteilter Auftrag von uns schriftlich bestätigt oder von uns entsprechend ausgeführt wird. Das gilt auch für Änderungen, Erweiterungen und Reduzierungen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Nur das, was sich aus diesen Schriftstücken ergibt, ist außer diesen Bedingungen maßgebend für den Inhalt von Verträgen. Bloße mündliche Zusagen und Erklärungen sind unwirksam.

**2.2** Teillieferungen sind zulässig, soweit nichts anderes vereinbart wurde und die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Erfüllung der restlichen Leistung sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Im Falle von Bauten sind Teilleistungen immer zulässig.

## III. Preise, Zahlungsbedingungen

**3.1** Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und etwaiger auf besondere Weise abgeschlossener Versicherung. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.

**3.2** Forderungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für Teillieferungen und Teilleistungen können Abschlagszahlungen entsprechend den dafür vereinbarten Preisen oder ihrem Wert bezogen auf die Gesamtleistung berechnet werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit jeder Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto.

**3.3** Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit Gegenansprüchen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderungen beruhen.

**3.4** Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, von denen sich ergibt, dass die Bezahlung unserer Forderungen gefährdet sein könnte.

## IV. Lieferzeit, Verzug

**4.1** Erfüllungstermine sind nur gültig, wenn sie als verbindlich ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen gelten angegebene Termine nur annähernd.

Erbringt der Auftraggeber erforderliche Vorleistungen nicht rechtzeitig, kommt er sonstigen Verpflichtungen nicht nach oder wird auf seinen Wunsch eine zusätzliche oder geänderte Leistung vereinbart, verlängern sich Termine entsprechend und angemessen. Das gilt auch im Falle höherer Gewalt, Streik, Ausspernung und sonstigen Umständen, die unserem Einflussbereich entzogen sind.

**4.2** Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer IX dieser Lieferbedingungen beschränkt.

## V. Angebotsunterlagen, Urheberrecht

**5.1** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

**5.2** An von uns gelieferter Software hat der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Er ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Ansonsten sind eine Verwendung der Software und/oder eine Überlassung an Dritte unzulässig.

**5.3** Verstößt der Auftraggeber gegen die vorgenannten Regelungen, hat er in jedem Einzelfall, auch bei mehreren gleichartigen Verstößen, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von uns nach billigem Ermessen festgesetzt. Dabei sind insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Höhe des Schadens, der durch den Verstoß entstehen könnte, und jedes weitere berechtigte Interesse von uns zu berücksichtigen. Ist die festgesetzte Strafe unverhältnismäßig hoch, kann sie auf Antrag des Auftraggebers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

## VI. Einbau, Montage und Funktionsüberprüfung

Ist Gegenstand des Vertrags keine Bauleistung, erfolgt der Einbau, die Montage und Funktionsüberprüfung unserer Lieferung erfolgt nur im Rahmen eines gesonderten schriftlichen Auftrags. Haben wir diesen Auftrag erhalten, gelten nachfolgende Bestimmungen:

**6.1** Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der hierzu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe, wie Gerüste, Hebezeug und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge, usw. genügen große geeignete trockene und verschließbare Räume.

**6.2** Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben aufzufordern zur Verfügung zu stellen.

**6.3** Vor Beginn des Einbaus oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Einbaus so weit fortgeschritten sein, dass der Einbau oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

**6.4** Verzögern sich Einbau, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder des Montagepersonals zu tragen.

**6.5** Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern.

## VII. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

**7.1** Die Lieferung bleibt solange unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat.

**7.2** Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.

**7.3** Bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Im selben Verhältnis überträgt der Besteller schon jetzt an uns das Miteigentum. Falls er durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Alleineigentümer wird, überträgt er dieses hiermit auf uns.

**7.4** Der Besteller tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Lieferung an uns ab. Dasselbe gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung oder Vermischung. Wird unsere Ware oder die von unseren Waren hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine anstelle dieser Waren oder Sachen abtretenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer verarbeiteten Waren.

**7.5** Wir verpflichten uns, die uns nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Besteller die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## VIII. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen mit folgenden Änderungen:

**8.1** Die unverzügliche Anzeige eines Mangels nach § 377 HGB hat innerhalb von 7 Werktagen schriftlich zu erfolgen.

**8.2** Soweit die gesetzliche Gewährleistungsfrist für die Lieferung neu hergestellter Sachen oder für Werkleistungen zwei Jahre beträgt, ist eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr vereinbart. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

**8.3** Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

**8.4** Auf Verlangen von uns ist ein beanstandeter Gegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges.

**8.5** Liegt ein eintrittspflichtiger Sachmangel vor, haben wir das Recht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu wählen. Die Wahl ist binnen angemessener Frist auszuüben. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

## IX. Schadensersatz

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt:

**9.1** Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Erfüllung, die Freiheit von solchen Mängeln des Vertragsgegenstandes, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leib oder Leben oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

**9.2** Im Falle einer Haftung auf Schadensersatz dem Grunde nach ist sie auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.

**9.3** Etwaige Schäden hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit ein Schaden im Falle einer solchen Anzeige nicht entstanden wäre, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

**9.4** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns.

**9.5** Diese Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung für vorsätzliches Verhalten, garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sowie wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.